



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

16.03.2007

Berlin

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der [REDACTED]
vertreten d.d. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

der [REDACTED]
vertreten [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

hat der 5. Zivilsenat durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Haase und die Richter am Kammergericht Dr. Pahl und Dr. Lehmbruck am 16. März 2007 beschlossen:

- I. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin vom 16. Januar 2006 – 16 O [REDACTED] – wie folgt geändert:

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,--EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Kraftfahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers zu vermieten und/oder vermieten zu lassen, soweit diese Fahrzeuge ausweislich des Fahrzeugsscheines nicht als „Selbstfahrrmietfahrzeug“ zugelassen oder – alternativ- nicht auf den Mieter zugelassen sind.

- II. Die Kosten des Verfahrens einschließlich derer der Beschwerde trägt die Antragsgegnerin.
- III. Der Beschwerdewert wird auf 10.000,--EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Die gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet.

Die Antragstellerin hat einen Verfügungsanspruch aus den § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V. mit § 29 STVZO Anlage VIII Nr. 22 und § 1 SelbstfahrrmietfahrzeugVO bzw. ab dem 1. März 2007 § 6 Abs. 4 Nr. 2 FZV i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 4 S.2 FZV.

Grundsätzlich ist bei einem Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften bei der gewerblichen Vermietung von Kraftfahrzeugen zugleich von einem wettbewerbswidrigen Verhalten i.S. des § 4 Nr. 11 UWG auszugehen. Insoweit wird auf den Beschluss des Senats vom 12. September 2006 – [REDACTED] – Bezug genommen (i.V. mit dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 2. Mai 2006 – [REDACTED] -). Dies wird auch vom Landgericht nicht in Frage gestellt.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der hier vorliegenden Wettbewerbsverstoß erheblich im Sinne des § 3 UWG, die Bagatellschwelle ist insoweit überschritten.

Zunächst spricht hierfür, dass es sich bei der Vorschriften des § 29 STVZO Anlage VIII Nr. 22 und § 1 SelbstfahrrmietfahzeugVO bzw. ab dem 1. März 2007 § 6 Abs. 4 Nr. 2 FZV i.V.mit § 13 Abs. 2 Nr. 4 S.2 FZV um Normen handelt, die dem Schutz der Sicherheit dienen. Bei Verstößen gegen Normen, die dem Schutz der Sicherheit dienen, ist grundsätzlich Erheblichkeit zu bejahen(BGH GRUR 2006, 82,86 – Betonstahl -). Durch die vorgeschriebene Eintragung des Fahrzeugs als Selbstfahrrmietfahzeug soll u.a. erreicht werden, dass diese Fahrzeuge, die durch die Vermietung einer erhöhten Belastung ausgesetzt werden, öfters – nämlich jährlich – der Hauptuntersuchung zugeführt werden. Daher soll die Vorschrift auch dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist dies hier zu berücksichtigen. Zwar stünde das streitgegenständliche Fahrzeug bei richtiger Eintragung als Selbstfahrrmietfahzeug erst im Herbst dieses Jahres zum ersten Mal zu Hauptuntersuchung an. Dies ändert nichts daran, dass durch die fehlerhafte Eintragung die Möglichkeit eröffnet wird, bei dem Mietfahrzeug unberechtigt die kürzeren Untersuchungsintervalle zu unterlaufen. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug vor Ende der Einjahresfrist verkauft wird. Das Fahrzeug wurde während dieses ersten Jahres als Mietfahrzeug benutzt. Trotzdem ist aufgrund der fehlenden Eintragung der Neuerwerber nicht verpflichtet, das Fahrzeug der an sich notwendigen einjährigen Prüfung zuzuführen.

Gerade aufgrund der vorgeschriebenen einjährigen Pflicht zur Hauptuntersuchung kann sich der Senat auch nicht der Auffassung des Landgerichts anschließen, dass hier kein Preisabschlag bei einem ordnungsgemäß eingetragenen Mietwagen gegenüber einem ohne diese Eintragung angebotenen Vorführwagen besteht. So ergibt sich für den Erwerber eines solchen Fahrzeugs zunächst die Verpflichtung, das Fahrzeug nach einem Jahr der Hauptuntersuchung vorzuführen, was bei einem „Vorführwagen“ nicht der Fall ist. Durch die Eintragung dürften zudem die Wiederverkaufschancen wesentlich schlechter stehen. Daher ist es naheliegend, dass hier der Markt einen „Abschlag“ für solche Fahrzeuge zusätzlich vornimmt. Darauf, dass gewerbliche Autovermieter in der Regel Fahrzeuge mit hoher Fahrleistung vermieten, kommt es nicht an. Die Antragsgegnerin vermietet Fahrzeuge an Selbstfahrer, dies gibt sie selbst in ihrer Firmenagenda an. Daher hat sie sich an die hierzu bestehenden Vorschriften zu halten, um so sich nicht einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil gegenüber den gewerblichen Autovermietern zu verschaffen. Daran, dass die Antragsgegnerin mit der Antragstellerin im

Wettbewerbsverhältnis steht, gibt es keinen Zweifel. Hierzu gelten die Ausführungen des Senats im oben zitierten Beschluss des Senats auf S.3/4 entsprechend.

Schließlich verschafft sich die Antragsgegnerin dadurch einen erheblichen Wettbewerbsvorteil, dass sie durch den Eintragungsverstoß gegenüber Wettbewerbern eine leichtere Versicherbarkeit des Fahrzeugs erlangt. Das Landgericht führt selbst im angegriffenen Beschluss aus, dass die Antragsgegnerin so die Möglichkeit hat, den Versicherungsschutz über eine sog. „Autohauspolice“ zu erlangen. Die Antragstellerin hat demgegenüber glaubhaft gemacht, dass der Versicherungsschutz für eingetragene Selbstfahrrermietfahrzeuge nach einer solchen Autohauspolice nur unter starken Einschränkungen möglich ist. Sie hat weiter glaubhaft gemacht, dass Einzelmietfahrzeuge mit der entsprechenden Eintragung nicht versicherbar sind, vielmehr hierfür eine Vielzahl von Mietfahrzeugen notwendig ist. Daher hat die Antragsgegnerin hier einen Wettbewerbsvorteil, weil sie im Rahmen ihres Autohauses einzelne Fahrzeuge mit Versicherung vermieten kann, ohne den Aufwand wie gewerbliche Autovermieter betreiben zu müssen.

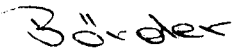
Die Nebenentscheidungen zu den Kosten und zur Wertfestsetzung beruhen auf den § 91 Abs. 1, 3 ZPO.

Haase

Dr. Pahl

Dr. Lehbruck

Ausgefertigt



Börder
Justizhauptsekretärin